

Lohndumping
Sozialbetrug

§ 7 VKrG

Über Groß- und Kleinbanken

Litigation PR bei

Straf- und Zivilverfahren

Schiedsverfahren

Mangelhafte Offenlegung

Sonderrechtsinhaber in

Verschmelzung und Spaltung

UrhG-Nov 2014

Das soll alles sein?

Vereinfachtes UVP-Verfahren

Bürgerinitiativen

Warum gibt es im Festnetz keine günstigen Pauschaltarife?

In Österreich ist es üblich, dass über mobile Telefonverträge telefoniert wird, bei denen günstige Pauschaltarife angeboten werden und das Telefon vielfach als „Beigabe“ dazu gegeben wird. Im Festnetz, von dem nur mehr 15% der nationalen Telefongespräche ausgehen,¹⁾ gibt es solche Angebote grds nicht.²⁾

Zum Gebot von Kundenschutz und Technologieneutralität in der Telekom-Regulierung

PHILIPP LUST

A. Einleitung

Die Ursache für tendenziell unattraktivere Angebote im Festnetz ist weniger in technischen Notwendigkeiten oder im mangelnden Willen der Anbieter, sondern vielmehr in der marktverzerrenden Regulierungspraxis der Telekom Control Kommission (TCK) zu suchen. Trotz einheitlicher Regelungen im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) samt ausdrücklichem Gebot der Technologieneutralität wird der Mobilfunk, der zwischenzeitlich 4,4-fach mehr Gesprächsumsatz als das Festnetz aufweist,³⁾ von der Regulierungspraxis gefördert, während das Angebot im Festnetz weiterhin eingeschränkt wird.

B. Preisregulierung

1. Marktmacht als Regulierungskriterium

Indem die Regulierungsbehörden das Telefonieren im Festnetz und im Mobilnetz als unabhängige Märkte ansehen, schätzen sie die Mobilfunkanbieter mit jeweils grob 30% Marktanteil bei Telefongesprächen als nicht marktmächtig ein, obwohl gerade die Preisanhebungen der letzten Jahre koordiniertes Verhalten nahelegen⁴⁾ und zumindest zur Einschätzung gemeinsamer Marktmacht nach § 35 TKG führen müssten. Umgekehrt wird das klassische Festnetz

der A1 Telekom Austria AG (A1), das zwar am eng definierten Markt der vom Festnetz ausgehenden Gespräche 75% Marktanteil, gleichzeitig aber nur 11% Marktanteil am gemeinsamen Markt für Telefongespräche hat, vielfach als marktbeherrschend qualifiziert.⁵⁾ Damit werden von der Regulierungsbehörde auch automatisch Regulierungsmaßnahmen verhängt, die die Tarifgestaltung stark einschränken.

Da die Substitution des Festnetzes durch Mobiltelefonie mittlerweile auch vom Regulator nicht mehr zu ignorieren ist, musste 2014 immerhin der „Gesprächsmarkt“ unabhängig von der Einschränkung auf Festnetz oder Mobilnetz definiert werden, sodass es diesbezüglich im Festnetz keine „Marktbeherrscher“ iSd § 35 TKG mehr gibt.⁶⁾ Aktuell beschränkt sich die Regulierung daher – mit Ausnahme der Zusammenschaltung, dazu in Pkt C. – auch im Festnetz auf die Leitungen von A1, stationäres Breitband und die von der Festnetzleitung ausgehenden Dienste.⁷⁾

2. Vorleistungsregulierung statt Kundenschutz

Hierbei hat die Regulierungsbehörde das vorrangige Kundeninteresse, das als einziges volkswirtschaftlich rechtfertigbares Ziel der Regulierung in Frage kommt und auch in § 1 TKG hervorgehoben wird,⁸⁾ ignoriert. Stattdessen wurde regelmäßig darauf geachtet, dass die als marktbeherrschend qualifizierte A1 ihre Leistungen an Konkurrenten zu billigen Großhandelspreisen abzugeben hat und gleichzeitig am Endkundenmarkt hinreichend hohe Preise ver-

Dr. Philipp Lust, LL.M. (Brügge), arbeitet im Bundesministerium für Finanzen. Die Ausführungen stellen seine persönliche Ansicht dar. Für weitere Informationen s www.lust.wien/recht

1) RTR Telekom Monitor 1/2014, 15, 67 und 68.

2) Siehe OGH 17. 11. 2003, 16 Ok 11/03, zur als wettbewerbswidrig qualifizierten Beigabe von Schnurlostelefonen und 11. 10. 2004, 16 Ok 11/04, zum Verbot von „Freiminuten“; dazu *W. Strati/Lust*, Kohärenz und Inkohärenz zwischen Kartellgerichten und Regulierungsbehörden, in *Lichtenberger/Ruble* (Hrsg.), Die Regulierung der österreichischen Telekommunikationsmärkte im neuen Rechtsrahmen (2005) 205 (224 ff).

3) Siehe FN 1.

4) *Schauhuber*, Neue OGH-Judikatur zu einseitigen Vertragsänderungen im Telekom-Bereich, MR 2007, 290 (292), betont, dass Tarifanpassungen „oftmals nur eine Reaktion auf Preisgestaltungen des Mitbewerbers sind“; ebenso *Lust*, Bald 20 Jahre „liberalisierte“ Telekommunikation in Österreich: Wie steht's um den Wettbewerb? JRP 2014, 153 mwH. Bislang hat praktisch jede Regulierungsentscheidung auf Vorhandelsebene zu sinkenden Preisen für die Anbieter geführt; beim Kunden ist davon kaum je etwas angekommen.

5) Siehe TCK 30. 9. 2013, M 1.9/12–81, 8, zum Stand 2010, wonach innerhalb des Festnetzes die Mitbewerber UPC und Tele2 je ca 10% Marktanteil haben, während alle anderen Festnetzanbieter zusammen ca 4% Anteil am Festnetzgesprächsmarkt haben, sowie FN 1.

6) Siehe TCK 30. 9. 2013, M 1.7/2012–50.

7) Siehe TCK 30. 9. 2013, M 1.9/12–81, zur Festnetzoriginierung inkl Regeln zur Bepreisung von Gesprächspauschalen im Festnetz; 16. 12. 2013, M 1.1/12–106, zu „entbündelten“ Draht- und Glasfaserleitungen von A1; 16. 12. 2013, M 1.2/2012–94, zu festen Breitbandvorleistungen und 5. 5. 2014, M 1.3 und M 1.4/2012–92, zum Zugang im Festnetz inkl Endkundengrund- und -herstellungsentgelten.

8) Siehe auch VwGH 20. 6. 2012, 2009/03/0059 und 26. 2. 2003, 2000/03/0328.

langt, damit auch bloß wiederverkaufende, regulierungsabhängige Mitbewerber bei ihren Kunden hinreichend Marge erzielen können. In den Bescheiden der TCK wird regelmäßig von der Sicherstellung der – 17 Jahre nach der Marktöffnung regulierungspolitisch fragwürdigen – „Replizierbarkeit von Endkundenprodukten“ samt diesbezüglicher „Vermeidung von Margin Squeeze“ gesprochen und auf die eigentlichen Regulierungsziele und das Kundeninteresse vergessen. Selbst die zwecks Kundenschutz eingerichteten Verfahren iZm Geschäftsbedingungen und Entgelten (§ 25 TKG) haben regelmäßig dazu geführt, dass das Endkundenpreisniveau über regulatorisch vorgegebene Mindestpreise künstlich hoch gehalten wurde,⁹⁾ anstatt den fairen Anteil an Kostensenkungen beim Kunden ankommen zu lassen.

Dass es in einem solchen „fiktiven Wettbewerbsumfeld von Regulierungs Gnaden“ nicht allzu hart zugeht und Margen lieber von den Betreibern einbehalten, als an die Kunden weitergegeben werden, bedarf keiner hellseherischen Fähigkeiten.¹⁰⁾ Dabei ist auch zu bedenken, dass die tatsächlich relevanten Konkurrenten von A1 Festnetz die drei weit wichtigeren mobilen Anbieter ebenso wie Kabel-TV-Anbieter mit eigener Netzwerkinfrastruktur sind, die auf derartige „Vorleistungsregulierung“ gar nicht angewiesen sind. Lediglich Wiederverkäufer, die insgesamt bloß etwa 2% Anteil am Gesprächsmarkt haben und den Wettbewerb nicht nachhaltig beleben können, profitieren von diesen Verfügungen; davon mittlerweile zu über zwei Dritteln die Tele2 Telecommunication GmbH.¹¹⁾ Ob deren Erträge gem TKG so viel schützenswerter als die regulierungsbedingt nicht erreichten Kostenvorteile von Millionen Endkunden sind, ist fraglich.

Im Rahmen der Regulierung sind A1 entsprechend zahlreiche Höchstpreise gegenüber ihren Konkurrenten und auch weiterhin umfangreiche Mindestpreise gegenüber den Kunden vorgeschrieben (Werte im Folgenden jeweils inkl USt). So ist die Leitung zum Kunden gemäß regulatorischer Verfügung € 7,04 monatlich wert,¹²⁾ während der Telefonanschluss des Endkunden durch A1 nicht unter € 16,70 angeboten werden darf, es sei denn, sie würde auch das Großhandelsangebot entsprechend günstiger anbieten.¹³⁾ Nur bei zeitlich befristeten Aktionen wie der regelmäßig angebotenen Kombination aus Festnetztelefonie und -internet um € 19,90 statt € 34,90¹⁴⁾ darf A1 die Tarife entsprechend auf ein zwar noch immer profitables, aber unter das vom Regulator als angemessen erachtete Niveau senken.

3. Attraktive Pauschaltarife im Festnetz weiterhin verhindert

An sich sollten die Endkunden-Gesprächstarife von A1 auch aus Sicht der Regulierungsbehörde mangels festgestellter Marktbeherrschung mittlerweile am „freien Markt“ bildbar sein, ohne Rücksicht auf die gewünschten Margen der Wiederverkäufer nehmen zu müssen.¹⁵⁾ Dennoch hat sie im Rahmen ihrer – sektorspezifisch und nicht wirklich im Einklang mit den Standards allgemeinen Wettbewerbsrechts erfolgenden¹⁶⁾ – Marktmachtfeststellung am „Vorleistungs-

markt für Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ auch weiterhin im Festnetz Einschränkungen zur Zulässigkeit von Pauschaltarifen verfügt, die im mobilen Bereich beliebt und üblich sind und ohne die das Festnetz vielfach kaum mehr attraktiv gegenüber mobilen Angeboten ist:¹⁷⁾

1.000 Gesprächsminuten untertags sind derzeit auf Großhandelsebene ca € 27,26 innerhalb des Festnetzes bzw ca € 35,28 zu mobilen Anschlüssen wert. Gemäß Endkundentarif von A1 haben sie kürzlich zwischen € 54,- und € 189,- gekostet bzw kosten sie seit Mai 2014 einheitlich € 89,-. Die regulatorisch gewährleistete Marge zu Lasten der Kunden ist also nicht wirklich mager. Bedenkt man hingegen, dass die überwiegenden Fixkosten bereits über das monatliche Grundentgelt abgedeckt werden können, so entstehen dem Anbieter durch ein Angebot über 1.000 Minuten für die Gesprächszustellung in andere Netze innerhalb fester nationaler Netze lediglich € 1,64 bzw bei Anrufen zu mobilen Netzen € 9,66 an unvermeidbaren zusätzlichen Kosten.¹⁸⁾ Aufgrund der aktuellen Bescheide wäre A1 ein Pauschalangebot für 1.000 Minuten nur in der Größenordnung von € 30,- zusätzlich zur Grundgebühr erlaubt, soweit dargelegt werden kann, dass der Betrag aufgrund Gewichtung der real zu erwartenden Gespräche sämtliche Kosten deckt und darüber hinaus auch noch weitere 10% „Sicherheitsaufschlag“ zu Lasten des Kunden bzw zu Gunsten wiederverkaufender Mitbewerber einberechnet werden.¹⁹⁾

Mobile Anbieter haben es hier leichter, da sie in ihrer Preisgestaltung bislang nicht von der Regulierungsbehörde eingeschränkt werden. Hinzu kommt,

9) Hervorzuheben ist TCK 14. 3. 2006, G 132/05–23, 14: Da alle „Bonuspakete (...) eine deutliche Kostenüberdeckung auf [weisen und] TA [Telekom Austria AG, lediglich] Fehleinschätzungen ihrer Kunden aus[nützt, um] daraus erhebliche Mehrerträge“ zu erzielen, hat die TCK auch diese Produkte genehmigt, um Wettbewerber zu schützen, anstatt nach dem Ziel der endkundenschützenden AGB-Prüfung die hohe Kalkulation zu versagen und günstige Tarife zu fordern. Aktuell (TCK 30. 9. 2013, M 1.9/12–81, 15 und 45) wird ein entsprechender „Sicherheitsaufschlag“ vorgeschrieben (s Pkt B.3.). Mit dem Wegfall der Überprüfung „nomineller Entgelte“ in § 25 Abs 6 TKG sowie dem Überwiegen eines Anzeigesystems (§ 25 Abs 1 und 2 TKG) gibt es nur mehr selten explizite Genehmigungsbescheide. Siehe auch *Lust*, Zur Klauselkontrolle durch den Telekom-Regulator, RdW 2014, 694 (696 f).

10) Für aktuelle Beispiele s FN 4 sowie zum Vergleich von Vorleistungskosten und Endkundenpreisen vor gut zehn Jahren *Lust*, Telekommunikationsrecht im Überblick² (2015) 108 f (in Druck).

11) Siehe FN 5.

12) TCK 16. 12. 2013, M 1.1/12–106, 15.

13) TCK 5. 5. 2014, M 1.3/2012–92, 2 ff.

14) TCK 2. 6. 2014, G 70/14–13, und 5. 5. 2014, M 1.3/2012–92.

15) Siehe schlussendlich TCK 30. 9. 2013, M 1.7/2012–50.

16) *Lust*, JRP 2014, 160 f.

17) TCK 30. 9. 2013, M 1.9/12–81, 14 ff; das Problem ist ihr jedoch bewusst: 29. 11. 2010, M 10/09–52, 7.

18) Die angegebenen Werte ergeben sich aus den regulatorisch festgelegten Vorleistungspreisen für Originierung und Zusammenschaltung (Terminierung) bzw bloßen Terminierungspreisen für das Zustellen in das angerufene Netz, die auch die Kosten der Abrechnung von ca 0,11 Cent pro Minute enthalten. Siehe TCK 30. 9. 2013, M 1.8/2012–148, zur Terminierung im Festnetz und bei mobilen Netzen M 1.10/12–99 sowie Pkt C.

19) Siehe FN 9.

dass unter der Annahme, dass die Kunden nicht nur aktiv telefonieren, sondern auch angerufen werden, auch entsprechende Zusammenschaltungserträge zugunsten des Anbieters anfallen. Das kaufmännische Risiko eines „1000-Minuten-Pakets“ wäre daher auch unter € 10,- zusätzlich zur herkömmlichen Grundgebühr durchaus kalkulierbar.²⁰⁾

C. Weiterhin keine „Reziprozität“

1. Stark divergierende Zusammenschaltungstarife

Aus den zuvor erwähnten Zusammenschaltungstarifen, die den Betreibern bei der Zustellung von Gesprächen in ihr Netz zu zahlen sind, geht eine weitere regulatorische Ungleichbehandlung zwischen Festnetz und Mobilfunk hervor. Dies, obwohl das Gesetz zwischen diesen Arten von Anbietern nicht unterscheidet und § 1 Abs 3 TKG ganz im Gegenteil seit über zehn Jahren explizit die Technologieneutralität vorschreibt: Wenn ein Festnetzgespräch zu einem mobilen Teilnehmer geht, fließt dafür auf Großhandelsebene knapp 1 Cent pro Minute, während umgekehrt für ein Gespräch vom Mobilnetz ins Festnetz mit knapp 0,2 Cent pro Minute nur ein Sechstel dieses Preises zu zahlen ist.²¹⁾

2. Zum Wesen der Zusammenschaltung

Uneinheitlich hoch festgelegte Zusammenschaltungsentgelte führen dazu, dass eine faire wechselseitige Erreichbarkeit nicht gewährleistet werden kann, da Anrufer aus dem benachteiligten Netz für überhöhte Gewinne des anderen sorgen. Überhaupt führen hohe Zusammenschaltungsentgelte in erster Linie zu Gewinnen der Anbieter, da sie mit guten Argumenten auf die Kunden überwältigt werden können, während auf Großhandelsebene durch die Kompensation von Zusammenschaltungskosten für abgehende Anrufe und Zusammenschaltungserträgen für eingehende Anrufe im Wesentlichen ein Nullsummenspiel besteht (Durchlaufposten).²²⁾ Entsprechend hat daher auch das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) vorgeschlagen, das vom Internet bekannte und bewährte Modell des „bill & keep“ künftig auch auf Zusammenschaltungsentgelte anzuwenden.²³⁾ Dabei stellen einander die Betreiber auf Großhandelsebene grds keine Verbindungsgebühren in Rechnung, wodurch sie auch den Abrechnungsaufwand reduzieren können. Der Kunde zahlt dem Anbieter hingegen regelmäßig im Rahmen der Grundgebühr eine Pauschale, ohne auf die einzelne Verbindung achten zu müssen. Bei den aktuellen Gesprächstarifen im Festnetz macht die bloße Abrechnung bereits zwei Drittel der Kosten auf Großhandelsebene aus.²⁴⁾

3. Gründe für Unterscheidung?

Aus diesen Gründen wurden bei der Zusammenschaltung in Österreich grds wechselseitig idente, sog „reziproke“ Zusammenschaltungsentgelte festgelegt – allerdings nur innerhalb des Festnetzes! Für Mobilfunk-

anbieter wurden in der Vergangenheit teils besonders hohe Zusammenschaltungstarife in der Größenordnung von 25 Cent pro Minute verfügt, damit diese als tendenziell neue Anbieter auf Kosten der Kunden anderer Netze zusätzliche Erträge generieren können. Aufgrund des Siegeszugs der Mobiltelefonie, die über steigende Nutzung zu einer besseren Umlegung der überwiegenden Fixkosten und damit zu deutlich fallenden Minutenpreisen führt, sind diese Vorleistungspreise zwischen 2005 und 2013 von ca 13 auf 1 Cent pro Minute gefallen. Damit sind sie zwar nicht mehr um den Faktor 10 höher als im Festnetz, aber doch wieder grob um den Faktor 6.

Aus den Bescheiden erkennbare Unterschiede ergeben sich neben dem etwas unterschiedlich angesetzten Zinssatz und vereinfachten Annahmen zu den Marktanteilen der Mobilfunkanbieter vor allem daraus, dass im Mobilbereich mehr Elemente des Netzes als zusammenschaltungsrelevant qualifiziert werden. So wird die Verbindung zum Kunden (feste Teilnehmeranschlussleistung im Festnetz – Funk-Zugangnetz im Mobilfunk) nur im Mobilfunk in den Zusammenschaltungstarifen mitberechnet, im Festnetz jedoch nicht. Als Begr findet sich lediglich ein Verweis auf eine angebliche Festlegung der EK zur unterschiedlichen Behandlung von Kern- und Zugangnetzen in einer an sich unverbindlichen Empfehlung²⁵⁾ sowie der Hinweis, dass nur die Festnetz-Anschlussleitung hinreichend klar mit dem Grundentgelt abgegolten ist. Entsprechend scheint man überhöhte Festnetzzusammenschaltungsentgelte vermeiden zu wollen und vergisst dabei, diesen Maßstab auf den Mobilfunk zu übertragen; in einem fairen Markt könnte nämlich auch dort nicht mehr als der Marktpreis verlangt werden. Darüber hinaus scheinen auch in den zugrunde liegenden Sachverständigenurteilen Unterschiede zu bestehen.

4. Folgen der Ungleichbehandlung

Durch die nun wieder stärker unterschiedlichen Preise zwischen Festnetz und Mobilfunk kommt es

20) Mobilfunktarife beinhalten ab etwa € 10,- monatlicher Grundgebühr 1.000 Minuten ohne zusätzliche Verrechnung. Siehe nach den jüngsten Tarifierhöhungen noch die Tarife „3Business Unlimited 12“ (€ 6,-) oder „tele.ring Mini Pur“ (€ 10,-), jeweils zzgl Nebenkosten, und neuerdings „HoT Fix“ (€ 10,-) ohne Nebenkosten (Stand Jänner 2015).

21) Siehe zB TCK 30. 9. 2013, M 1.8/2012–148, zu Festnetzterminierungskosten von 0,1644 Cent peak bzw 0,102 Cent off-peak und 30. 9. 2013, M 1.10/12–99, zu Mobilterminierungskosten von durchwegs 0,96588 Cent. Das internationale Ungleichgewicht stört die RTR-GmbH gemäß ihrer Pressemitteilung vom 11. 11. 2014 hingegen sehr wohl: www.rtr.at/de/pr/PI11112014TK

22) Siehe zB *Lust*, Netzzugang im neuen EU-Telekomrecht, ÖZW 2002, 33 (36 f), sowie *Lust*, Mobile Interconnection, IJCLP 7 2002/2003, 23 ff (www.ijclp.net) mwH. Die TCK hat hingegen genau diesen besonders wettbewerbsarmen Bereich zur Schaffung zusätzlicher, hoheitlich vorgeschriebener Monopolrenten mobiler Netzbetreiber genutzt: *Lust* (FN 10) 117 ff, oder *Lust*, Mobile Zusammenschaltung gemäß TKG 2003, MR 2006, 235.

23) Empfehlung des GEREK, Common Statement (2010), BoR (10) 24 Rev 1.

24) Siehe FN 18 und 21.

25) 12. ErwGr der Terminierungsempfehlung 2009/396/EG, ABI L 2009/124, 67 (20. 5. 2009).

zwischen den Betreibern zu einer weiteren Verlagerung von Erträgen aus dem Festnetz zum Mobilfunk. Da diese Kosten auch auf die Endkundenpreise durchschlagen, sind Anrufe vom Festnetz aus grds unattraktiver. Die Verfügung derart quersubventionierender Regulierungspolitik steht in klarem Widerspruch zu der gebotenen Technologieneutralität (§ 1 TKG). Abgesehen von den verfügbaren Einschränkungen bei Pauschaltarifen gem Pkt B.3. wird auch durch die unterschiedlichen Zusammenschaltungs-entgelte im Festnetz eine Kalkulation von Pauschalen erschwert, da deren Kosten je nach den Anrufzielen um den Faktor 6 schwanken können und keine reale Kompensation über eingehende Gespräche mit nur einem Sechstel der Erträge erwartet werden kann. Auch die Schutzwürdigkeit mobiler Anbieter zwecks Herstellung vermeintlich „chancengleichen Wettbewerbs“ (§ 1 Abs 2 Z 2 TKG) auf Kosten des ehemaligen Monopolisten im Festnetz ist kaum zu erkennen, wenn die drei mobilen Anbieter 22 bis 37% Marktanteil bei Gesprächen haben, während A1 Festnetz nur mehr etwa 11% hat.

D. Neutrale Regulierung iS des Kunden geboten

Aus der obigen Darstellung ergeben sich zwei zentrale Probleme aus der Praxis der österreichischen, sektorspezifisch eingerichteten Regulierungsbehörde, die an sich zur Sicherung marktnaher Wettbewerbsver-

hältnisse am von Oligopolen geprägten Telekommunikationsmarkt iS der Endkunden geschaffen wurde:

1. Das Festnetz leidet unter nicht gelebter Technologieneutralität

Obwohl im TKG seit über einem Jahrzehnt „*Technologieneutralität*“ geboten ist, wird sie in der praktischen Rechtsanwendung nicht gelebt. Durch besonders rigide Regulierungspolitik im Festnetz hat dieses am Markt kaum eine Chance, ein natürliches, regulierungsentlastendes Wettbewerbsgleichgewicht mit dem Mobilfunk zu erreichen. Der Ex-Monopolist ist auf bloße 11% Anteil am Gesprächsmarkt gefallen und für Investitionen in alternative Festnetzinfrastrukturen, die bei anderer Regulierungspolitik um die Jahrtausendwende durchaus möglich gewesen wären, sind die Anreize nachhaltig zerstört worden, um stattdessen bloße Wiederverkäufer zu fördern.²⁶⁾

2. Der Endkunde muss im Fokus der Regulierung stehen

Hauptleidtragender ist aber der Endkunde, dessen Interessen in der Regulierungspraxis konsequent ignoriert werden. Er hat eine geringere Auswahl und höhere Preise hinzunehmen und schlussendlich auch die ihm kaum zugutekommenden Regulierungskosten zu tragen. Selbst bei den Tarifierhöhungen der letzten Zeit, denen angesichts sinkender Kosten vor allem der Wunsch nach höheren Erträgen seitens des Anbieteroligopols zugrunde liegen dürfte, verhielt sich die Regulierungsbehörde passiv, anstatt iS der Kunden einzuschreiten und das hierfür wirksame Instrument der Endkunden-Preisobergrenzen (§ 43 TKG) anzuwenden.²⁷⁾ Auch wenn die Idee der Regulierung, wonach ein staatlicher Regulator die „richtigsten“ Preise bestimmen kann, mE schon grds anzuzweifeln ist, kann das Ziel des Kundenschutzes innerhalb dieser Ideologie sicher besser durch unmittelbare Interventionen zugunsten des Kunden als durch Förderung von Wiederverkäufern erreicht werden.²⁸⁾

26) Anstatt sinnvoller Regulierung sollen nun – nach Bestätigung der Frequenzauktion des Jahres 2013 durch den VwGH 2013/03/0149 am 4. 12. 2014 – die Steuerzahler den Netzausbau über eine „Breitband-Milliarde“ und allfällige EU-Programme bezahlen; s www.lust.wien/breitband mwH.

27) Lust, JRP 2014, 155 mwH; ders, RdW 2014, 694 (696 f), und www.lust.wien/kuriositaeten

28) Selbst der verpflichtete Anbieter würde entlastet werden, wenn er die Leistung, die er Endkunden um 5 Einheiten verkauft und Wiederverkäufern um 3 Einheiten anbieten muss, damit diese sie um 4,5 anbieten, gleich nur um 4 Einheiten an die Endkunden zu verkaufen hätte.

SCHLUSSSTRICH

Die vom Gesetzestext losgelöste Regulierungspraxis der Telekom Control Kommission führt zu einer Schädigung des Festnetzes sowie zu nachhaltig überhöhten Endkundenentgelten, ohne dass der reale Nutzen der propagierten „Vorleistungsregulierung“ erkennbar wäre.